

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

NATURSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

**zur Einbeziehungssatzung "Hauptstraße"
der Gemeinde Schwanau, OT Wittenweier (Ortenaukreis)**



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2020)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stand: 23.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Beschreibung der Planung	1
	2.1 Erfordernis der Planaufstellung.....	1
	2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3	Planerische Vorgaben	3
	3.1 Schutzgebiete.....	3
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
	4.1 Rechtliche Vorgaben	8
	4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung	8
5	Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung	10
	5.1 Rechtliche Vorgaben	10
	5.2 Derzeitiger Umweltzustand einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
	5.2.1 Schutzgut Mensch	10
	5.2.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
	5.2.3 Schutzgut Boden	11
	5.2.4 Schutzgut Wasser.....	14
	5.2.5 Schutzgut Klima	15
	5.2.6 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt	15
	5.2.7 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild.....	18
	5.2.8 Wechselwirkungen.....	18
	5.2.9 Nullvariante	19
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes	19
	6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz.....	19
	6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die naturschutzrechtliche Eingriffs- /Ausgleichsregelung	19
7	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	20
	7.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz	20
	7.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter	20
8	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes	20
	8.1 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz.....	20
	8.2 Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt	20
9	Verwendete Verfahren	22
10	Zusammenfassung	22

Gutachten als Anlage der Einbeziehungssatzung beigefügt:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung,
erstellt von Bioplan, Bühl, 08.06.2020

1 Einleitung

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist bei einer Einbeziehungssatzung der § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sind. Dabei ist insbesondere der sparsame Umgang mit Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu beachten und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a Abs. 3 BauGB) zu berücksichtigen. Der Ausgleich ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB) zu erbringen. In der Abwägung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Hauptbestandteil des Naturschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist außerdem darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Darüber hinaus sind Aussagen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Im Anschluss an die Bebauung im Ortsteil Wittenweier der Gemeinde Schwanau soll auf dem Flst.Nr. 847/1 die Errichtung eines Einfamilienhauses am östlichen Ortsrand ermöglicht werden.

Die Erschließung des geplanten Bauvorhaben ist über die vorhandene Hauptstraße gegeben.

Die Planungsfläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Flst. Nr. 847/1 geschaffen werden. Die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch die Einbeziehungssatzung einbezogen werden sollen, sind durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt.

Zur Einbeziehungssatzung wird ein Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angefertigt.

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW, 2017)

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst ca. 845 m² und liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Wittenweier der Gemeinde Schwanau direkt nördlich der Hauptstraße. Im Osten tangiert in geringem Abstand die 220 KV-Leitung den Geltungsbereich.

Es handelt sich derzeit um eine Landwirtschaftsfläche, die aus Grünland besteht und überwiegend als Weide genutzt wird.

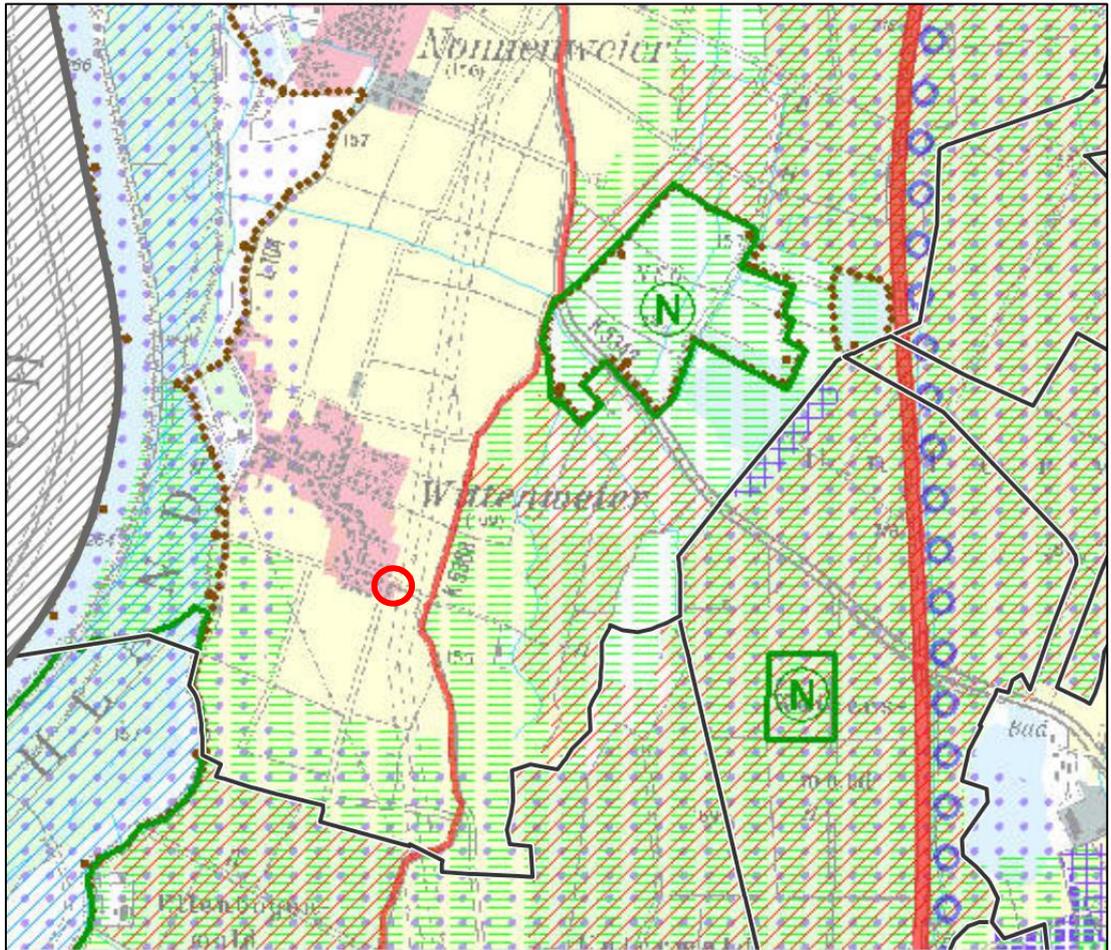
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1. Der regionale Grünzug verläuft östlich in einem Abstand von ca. 180 m.

Planausschnitt: RVSO

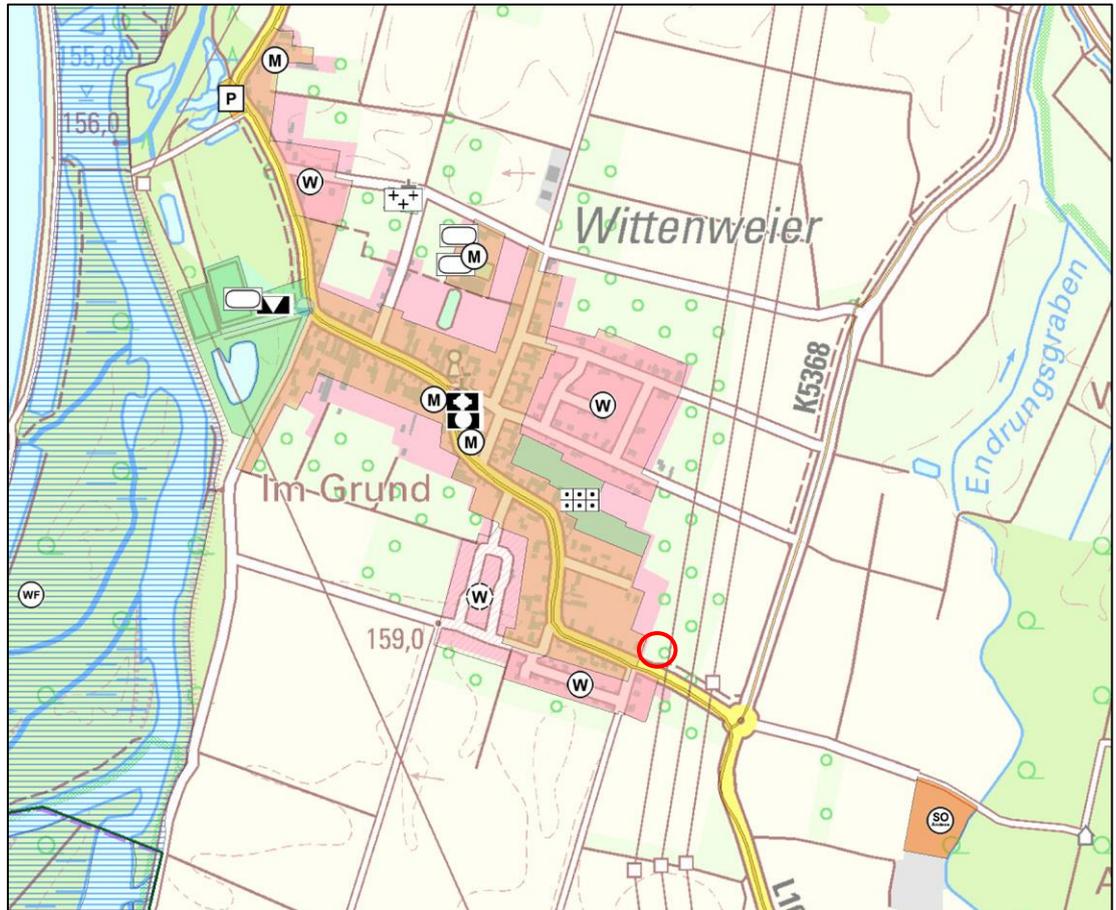


(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim ist der betreffende Bereich als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Planausschnitt: Flächennutzungsplan



(Quelle: geoportal Raumordnung)

3.2 Schutzgebiete

Kartenausschnitt:



(Quelle: LUBW Abfrage Juni 2020)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/

Biotopverbund / trockene, mittlere , feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG, angrenzend	○
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG, südlich der Hauptstraße	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO, ca. 180 m östlich	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO ca. 450 m nordöstlich	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	●
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

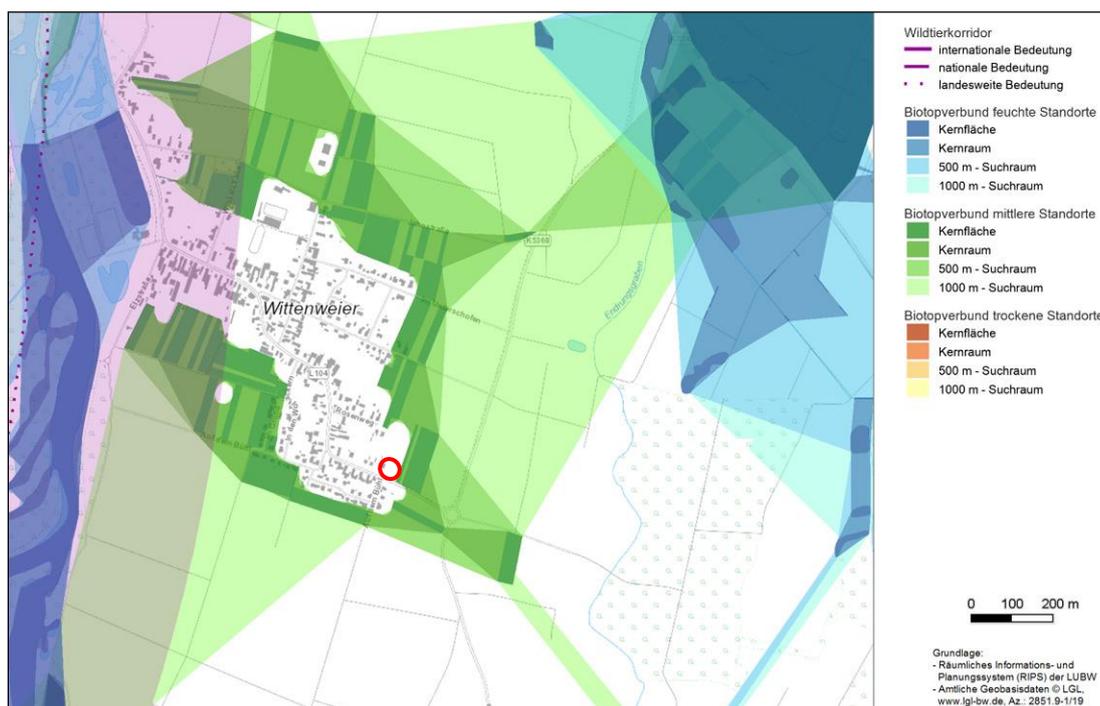
Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Diese zwei Fachplanungen sind integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerkes und besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbunds nach § 20 BNatSchG.

Die Fachplanung Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500 m- bzw. 1000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1000 m breiten Korridor.

Kartenausschnitt: Biotopverbund



Wildtierkorridor
 internationale Bedeutung
 nationale Bedeutung
 landesweite Bedeutung

Biotopverbund feuchte Standorte
 Kernfläche
 Kernraum
 500 m - Suchraum
 1000 m - Suchraum

Biotopverbund mittlere Standorte
 Kernfläche
 Kernraum
 500 m - Suchraum
 1000 m - Suchraum

Biotopverbund trockene Standorte
 Kernfläche
 Kernraum
 500 m - Suchraum
 1000 m - Suchraum

(Quelle: LUBW und Büro Fischer, Juni 2020)

Wie dem Kartenausschnitt zu entnehmen ist, befinden sich Biotopverbundflächen mittlerer Standorte östlich des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen, da es die Biotopverbundflächen angrenzen und es zu keiner direkten Betroffenheit kommt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- es durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen der Ergänzungssatzung dazu führen, dass Verbotsstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Gemeinde Schwanau beauftragte das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 08.06.2020** ist als Anlage beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) und Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung , Bioplan Bühl, 08.06.2020)

Nachfolgende Maßnahmen sind nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung durchzuführen und wurden in die Ergänzenden Planungsrechtlichen Festsetzungen in der Satzung aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 – Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Eine eventuelle Rodung unmittelbar benachbarter Bäume oder Arbeiten an der den Geltungsbereich im Westen begrenzenden Hecke müssen außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen oder einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, können etwaige Rodungen oder Rückschnitte nicht stattfinden.

Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt. Da im Baufeld selbst keine Brutmöglichkeiten bestehen, gilt die angegebene Bauzeitenbeschränkung bzw. die Notwendigkeit einer fachkundigen Kontrolle nur für eventuelle Arbeiten in den unmittelbar angrenzenden Bereichen, nicht jedoch für das Baufeld selbst.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Maßnahmen müssen ergriffen werden, die verhindern, dass sich Vogel-Arten im Baufeld ansiedeln und bei baubedingten Arbeiten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da das Gelände im Norden und Osten an Obstbaumbestände grenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

- Geplante Lichtquellen, bevorzugt schwache LED-Beleuchtung, müssen in möglichst großer Entfernung zum Offenland angebracht werden. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung der angrenzenden Obstwiesen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 4 - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit dieser beiden Amphibienarten stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine Gelbbauchunken und Kreuzkröten laichen können.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung , Bioplan Bühl, 08.06.2020)

5 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchG dar.

Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden die Angaben der Gemeinde Schwanau zum geplanten Bauvorhaben, erhalten mit Mail vom 17.06.2020, zugrunde gelegt.

5.2 Derzeitiger Umweltzustand einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.2.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen.

Für das Schutzziel Gesundheit ist von großer Bedeutung, in welcher Dimension Lärm- und Schadstoffemissionen vorhanden sind. Auch Belastungen, die durch intensive Landwirtschaft hervorgerufen, können sich negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken.

Bei dem Flst.Nr. 847/1, das zukünftig für eine Bebauung zur Verfügung stehen soll, handelt es sich um eine Grünlandfläche, die zu etwa zwei Drittel beweidet wird. Im Süden wird das Flurstück von der Hauptstraße (L104) begrenzt.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm, Staub und Gerüchen sind in vernachlässigbarem Umfang durch die Hauptstraße (L 104) und bei unsachgemäßer Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen gegeben.

Das Flst.Nr. 847/1 grenzt an den Schutzstreifen der bestehenden 220 kV-Leitung. Im nordöstlichen Bereich wird das Satzungsgebiet durch den Schutzstreifen tangiert.

Dem **Schutzgut Mensch** wird insgesamt eine **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

Auswirkungen der Planung

In den zur Zeit gültigen Normen und Vorschriften werden die erlaubten Werte für die einzelnen Bereiche "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder" festgelegt, die im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" einzuhalten sind (TA Luft, TA Lärm etc.).

Bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme entstehen temporär visuelle und akustische Beeinträchtigungen (anlagebedingte Beeinträchtigungen), die jedoch mit Abschluss der Baumaßnahme abklingen.

Da sich an das geplante Baugrundstück landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen, ist bei der ortsüblichen Bewirtschaftung der Flächen mit möglichen Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen. Diese sind als ortsüblich einzustufen und zu tolerieren.

Durch entsprechende ergänzende Festsetzungen in der Satzung ist gesichert, dass innerhalb des Schutzstreifens keine baulichen Anlagen und keine Nebenanlagen zulässig sind.

5.2.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Kulturgüter oder schützenswerte Sachgüter sind im Bereich der Einbeziehungssatzung nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung

Da das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Schutzgütern nicht bekannt ist, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

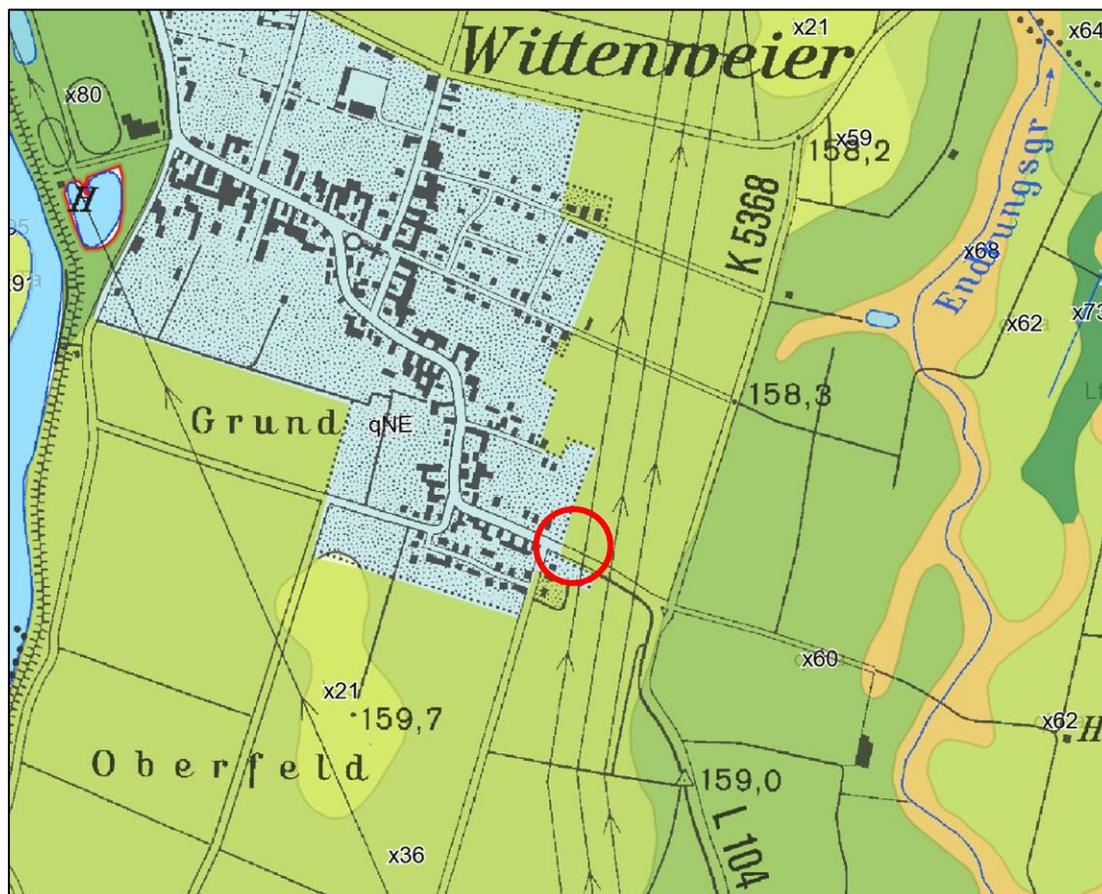
5.2.3 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 kommen im Planungsgebiet Gley-Parabraunerde aus sandig-lehmigem Hochflutsediment über Niederterrassenschottern (x36), vor.

Das Ausgangsmaterial besteht aus geringmächtigem spätwürmzeitlichen Hochflutsediment über Niederterrassenschottern mit oberflächennaher kryptoturbater Einmischung von Löss. Nach Aussage der Bodenkarte befindet sich diese Bodengesellschaft in flachen Erhebungen im Bereich der Niederterrasse.

Karte: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebietes erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 24, LUBW 2012 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

Das Flurstück Nr. 847/1 besitzt eine **hohe (3,00) Funktionsfähigkeit in der Gesamtbewertung** mit folgender Wertigkeit bzgl. der einzelnen Bodenfunktionen:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	mittel bis hoch (2,5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	sehr hoch (4,0)
Filter und Puffer für Schadstoffe:	mittel bis hoch (2,5)
Standort f. naturnahe Vegetation:	keine hohe oder sehr hohe Bewertung

Bewertung der Bodenfunktion – Bestand
 nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Plan Boden - Bestand	Flächen- größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBod	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Flst. Nr. 847/1	845	2,5	4	2,5		3,00	12,00	10.140	unversiegelt
Gesamtgröße	845					Gesamtsumme:		10.140	

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Es ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Boden** lt. Ökokontoverordnung **eine Wertigkeit von 10.140 Ökopunkten.**

Auswirkungen der Planung

Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde die Planung des konkreten Bauvorhabens nach Angaben der Gemeinde Schwanau, erhalten mit Mail vom 17.06.2020, zugrunde gelegt:

Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden 845 m² überplant. Es wird die Möglichkeit geschaffen, ca. 205 m² neu zu versiegeln.

Wohnhaus / Garage ca. 150 m²

Zufahrt / Terrasse ca. 55 m²

Bewertung der Bodenfunktion – Planung
 nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen entsprechend der Planung	Flächen- größe m²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBod	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Gebäude, vers. Fläche	205	0	0	0	0	0,00	0,00	0	bebaut und versiegelt
Garten	640	2,5	4	2,5		3,00	12,00	7.680	unversiegelt
Gesamtgröße	845					Gesamtsumme:		7.680	

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bestand	10.140 Ökopunkte
Planung	7.680 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	2.460 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 2.460 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

5.2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich nach der geowissenschaftlichen Übersichtskarte von Baden-Württemberg im Bereich eines Grundwasserleiters. Es handelt sich um die Hydrogeologische Einheit Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL).

Vorbelastungen für das Schutzgut Grundwasser sind nicht gegeben.

Dem **Schutzgut Grundwasser** wird insgesamt eine **hohe** Wertigkeit zugeordnet.

Auswirkungen der Planung

Das Vorhaben führt zum Verlust des Rückhaltevermögens der Flächen sowie zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung.

Positiv auf das Schutzgut Grundwasser kann sich die Verwendung von wasserdurchlässigen Belagsarten im Bereich der Hofflächen sowie die Rückhaltung des Oberflächenwassers in einer Zisterne auswirken.

5.2.5 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche in ebener Lage.

Nicht versiegelte Freiflächen wirken sich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die hier gebildete Kalt- und Frischluft wirkt sich aufgrund der Hauptwindrichtung aus Süden nur bedingt auf die Ortslage von Wittenweier aus.

Das **Schutzgut Klima** wird in eine **mittlere** Wertigkeit eingestuft.

Auswirkungen Planung

Das Schutzgut Klima wird durch die Neuversiegelung im Hinblick auf das Kleinklima beeinträchtigt. Denn versiegelte Flächen heizen sich gegenüber nicht versiegelten Flächen stärker auf und die kühlende Verdunstung von Vegetationsflächen fehlt.

Positiv auf das Klima kann sich die Anpflanzung von Gehölzen im privaten Garten auswirken.

5.2.6 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Tierökologische Erhebungen

Die Ergebnisse tierökologischer Untersuchungen sind der artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, zu entnehmen. Das Gutachten ist als Anlage der Satzung beigefügt.

Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung erstellt.

In der artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Planungsgebiet wie folgt beschrieben.

Der Geltungsbereich besteht aus Grünland, das zu etwa zwei Dritteln als Weide genutzt wird und umzäunt ist. Die übrige Fläche ist als Glatthaferwiese zu charakterisieren, der in verschiedenen Anteilen auch andere Pflanzenarten mittlerer Standorte, u.a. Knäuelgras, Wiesen-Labkraut, Spitzwegerich und Sauerampfer beigemischt sind. Entlang der westlichen Grenze der Fläche befindet sich eine aus Liguster, Kirsch-Lorbeer und Haselnuss zusammengesetzte Hecke, knapp außerhalb am nordöstlichen Rand außerdem ein junger Apfelbaum. Mehrere Meter außerhalb des Geltungsbereichs stehen zwei ältere Walnussbäume sowie in größerer Entfernung auch Kirsch- und weitere Apfelbäume unterschiedlichen Alters.

Die weitere Umgebung besteht aus Obstbaumreihen in Nieder- und Halbstämmen, landwirtschaftlichen Flächen und angrenzender Wohnbebauung.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, 2020)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestandes¹

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul	Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	13	369	4.797
2	Fettweide (33.52)	8 - 13 - 19	13	476	6.188
Summe				845	10.985

Es ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 10.985 Ökopunkten**.

³ vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“, Vogel / Breunig, LfU, August 2005

Auswirkungen der Planung

Tierökologische Konfliktanalyse

In der vom Büro Bioplan, Bühl erstellten artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde dargelegt, mit welchen Auswirkungen durch die Bebauung zu rechnen ist. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach Aussagen des Gutachtens erforderlich und wurden entsprechend in die Satzung aufgenommen.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde die derzeit bekannte geplante Bebauung und Versiegelung zugrunde gelegt und darauf aufbauend die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert.

Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert der Bereiche, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung



(Quelle: geplantes Bauvorhaben und Büro Fischer, 2020)

Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück die Anpflanzung von 5 Obstbäumen und 2 Laubbäumen.

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul	Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Gebäude (60.10)	1	1	150	150
2	Pflasterfläche (60.22)	1 - 2	1	55	55
3	Garten (60.60)	6 - 12	6	640	3.840
4	Obstbäume (45.10-45.30a) 5 Stck x (12+40 cm)	4 - 8	8	(260)	2.080
5	Laubbäume (45.10-45.30a) 2 Stck x (12+50 cm)	4 - 8	8	(124)	992
	Summe			845	7.117

Bestand	10.985	Ökopunkte
Planung	7.117	Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	3.868	Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 3.868 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/ Tierwelt.

5.2.7 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Orts-/Landschaftsbild des Planungsgebietes am Ortsrand von Wittenweier wird durch die Grünlandfläche, die z.T. beweidet wird, in ebener Lage und die sich daran anschließenden Landwirtschaftsflächen mit Obstbaumbestand geprägt.

Des Weiteren wirkt sich als Störfaktor die östlich in geringem Abstand verlaufende 220 kV-Leitung aus.

Dem **Schutzgut Orts-/Landschaftsbild** wird eine **mittlere** Wertigkeit aufgrund der Vorbelastungen (220 kV-Leitung) zugeordnet.

Auswirkungen der Planung

Da bereits südlich der Hauptstraße auf Teilen der geplanten Bebauung Wohngebäude vorhanden sind, wird sich die geplante Bebauung bei entsprechender dem Ortsrand angepassten Bebauung und Eignung nicht störend auf das Orts-/Landschaftsbild am Ortseingang von Wittenweier auswirken.

5.2.8 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Menschen zu betrachten.

Die Wechselwirkungen wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

5.2.9 Nullvariante

Wird die Einbeziehungssatzung nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Nach Aussage der vom Büro Bioplan, Bühl, erstellten Artenschutzrechtlichen Abschätzung sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich, die eine Auslösung von Tatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindern.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung
- Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- Vermeidung von Lichtemissionen
- Maßnahmen für Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Zur rechtlichen Absicherung wurden diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Satzung unter Ergänzende Planungsrechtlichen Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 11 (1) Nr. 2 NatSchG; § 15 (1) BNatSchG).

Schutz des Oberbodens

Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

Reduzierung des Versiegelungsgrads

Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

7.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz

Ausgleichsbedarf für den Artenschutz besteht nach Aussage der Artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, nicht.

7.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt ist innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung nicht möglich.

Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	2.460 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	3.868 Ökopunkte
Summe	6.328 Ökopunkte

(nach der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010)

Das Schutzgut Grundwasser besitzt eine hohe Wertigkeit. Konfliktminimierend wirkt sich aus, wenn die befestigten Flächen auf ein Minimum reduziert werden.

Das Schutzgut Klima hat eine mittlere Wertigkeit. Anpflanzungen im privaten Garten wirken sich minimierend aus.

Das Schutzgut Orts-/Landschaftsbild besitzt eine mittlere Wertigkeit. Eine landschaftsgerechte Grüneinbindung kann die Eingriffe abmildern.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind temporär und klingen mit Abschluss der Baumaßnahme ab.

8 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

8.1 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

Nach Aussage der Artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, sind aus fachgutachterlicher Sicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) außerhalb der Einbeziehungssatzung nicht erforderlich.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb der Einbeziehungssatzung durchgeführt. Jedoch ist aufgrund des Bestandswertes ein vollständiger Ausgleich nicht möglich. Es ergeben sich die in Kap. 7 aufgeführten Defizite.

Es ist vorgesehen, den **naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Flst.Nr. 847/1 nördlich angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung** zu erbringen.

Derzeit handelt es sich bei dem nördlichen Teil des Flst.Nr. 847/1 um eine Wiese, auf der bereits im Westen drei Obstbäume stehen.

Kartenausschnitt: Luftbild mit Flst.Nr. 847/1



(Quelle: LUBW 2020, Büro Fischer)

Tabelle: Biototypen Bestand Flst.Nr. 847/1

Nr.	Biototyp (Nr.)	Feinmodul	Biotopwert	Fläche [ca. m ²]	Ökopunkte
1	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	13	1.881	24.453
2	Obstbäume (45.10-45.30b) 1x StU 90, 1x StU 60, 1x StU 30	3 - 6	6	(180)	2.700
	Summe			1.881	27.153

Es ist vorgesehen, durch Pflanzung von mind. 15 Stück Hochstammobstbäumen standortheimischer lokaler bzw. regionaler Sorten eine Streuobstwiese herzustellen und diese langfristig zu pflegen. Im Kronenbereich der Obstbäume ist eine punktuelle Düngung bei Bedarf durchzuführen.

Der grasreiche Unterbewuchs ist als zweischürige Wiese (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Tabelle: Biotoptypen Planung Flst.Nr. 847/1

Nr.	Biototyp (Nr.)	Planungsmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m ²]	Ökopunkte
1	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	X	14	1.881	26.334
2	Streuobstbestand (45.40)	2 - +4		4	(1.881)	7.524
	Summe				1.881	33.858

X : Entwicklung von artenreichem Grünland durch extensive Pflege

Bestand	27.153	Ökopunkte
Planung	33.858	Ökopunkte
Aufwertungspotential	6.705	Ökopunkte

Es ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Aufwertungspotential von 6.705 Ökopunkten**.

Durch diese Aufwertungsmaßnahme wird ein vollständiger Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt mit einem Ausgleichsbedarf von 6.328 Ökopunkten erbracht.

9 Verwendete Verfahren

Dem Umweltbericht wurde die Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010, der Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010, die "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung", Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005 zugrunde gelegt.

10 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben im Bereich der Einbeziehungssatzung "Hauptstraße" der Gemeinde Schwanau im Ortsteil Wittenweier lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren.

Der artenschutzrechtlichen Abschätzung sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde die Planung des konkreten Bauvorhabens zugrunde gelegt.

Falls sich hierzu Änderungen ergeben, sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Überprüfungen bzgl. des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Mit der Ausarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, beauftragt.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Somit ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht erforderlich.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind nach § 1a BauGB ergänzt, um die in § 21 BNatSchG genannten Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um das Vermeidungsgebot (§ 11 Abs. 1 NatSchG), die Ausgleichspflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 NatSchG) und die Ersatzpflicht (§ 11 Abs. 3 NatSchG).

Durch die geplanten baulichen Vorhaben im Bereich der Ergänzungssatzung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Es ergibt sich:

- ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut **Boden** **2460 Ökopunkte**
- ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut **Pflanzen/Tierwelt** **3.868 Ökopunkte**

Ausgleichsbedarf gesamt 6.328 Ökopunkte

Der **naturschutzrechtliche Ausgleich** wird auf **Flst.Nr. 847/1** nördlich angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung erbracht. Es ist auf dem Landwirtschaftsgrundstück vorgesehen durch Pflanzung von mind. 15 Stck. Hochstammobstbäumen standortheimischer lokaler bzw. regionaler Sorten eine Streuobstwiese herzustellen und diese langfristig zu pflegen.

Damit ist ein vollständiger Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt und Boden erbracht.

Freiburg, den 03.08.2020 FEU-ta
23.11.2020

Schwanau, den

171Nat05.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Brucker, Bürgermeister

